

Vereinbarung zur Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

im Sinne des § 1b Abs. 5 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 63 EStG

zwischen Frau/Herrn _____ (Arbeitnehmer)

und Firma _____ (Arbeitgeber)

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) wird in Abänderung des geschlossenen Dienstvertrags mit Wirkung vom _____ vereinbart:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufende Bezüge

(unter Einbeziehung von vermögenswirksamen Leistungen i. H. v. _____ EUR)

(unter Einbeziehung der vorsorgewirksamen Leistungen gemäß Tarifvertrag i. H. v. _____ EUR)

Einmalzahlungen

(Tantiemen Urlaubsgeld Weihnachtsgeld _____)

wird teilweise, und zwar

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich in Höhe eines Betrages von _____ EUR

einmalig in Höhe eines Betrages von _____ EUR

in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BetrAVG unter Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. umgewandelt.

Zusätzlich wird ein arbeitgeberfinanzierter Beitragsanteil

in Höhe eines Beitrages von _____ EUR

in Höhe von 15 Prozent des umzuwandelnden Entgelts, abweichend _____ Prozent
entsprechend der o. g. Zahlungsweise gezahlt.

Der gesamte Arbeitgeberanteil entspricht somit derzeit _____ EUR.

Der arbeitgeberfinanzierte Beitragsanteil kann vom Arbeitgeber auf zukünftige gesetzlich verpflichtende sowie auf tarifvertragliche und / oder per Betriebsvereinbarung vereinbarte Arbeitgeberleistungen angerechnet werden. Dies beinhaltet insbesondere den Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a BetrAVG (neue Fassung ab 01.01.2018).

Der Gesamtbeitrag gemäß der oben genannten Zahlungsweise beträgt _____ EUR und wird ab dem _____ in eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt.

Die Höhe der versicherten Leistung ergibt sich aus dem im Versicherungsantrag festgelegten Gesamtbeitrag in Zusammenhang mit dem dort beantragten Tarif. Die Finanzierung beginnt mit dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn.

Die zu Grunde gelegte Zusageart ergibt sich – sofern angegeben – aus den Versicherungsunterlagen.

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß den getroffenen Vereinbarungen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. beantragt. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen.

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge usw., bleiben die Bezüge einschließlich der umgewandelten Direktversicherungsbeiträge maßgebend.

Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass sich durch den Entgeltverzicht, soweit das sozialversicherungspflichtige Einkommen geschmälert wird, eine geringfügige Minderung seiner Sozialversicherungsansprüche ergibt (Rente, Arbeitslosengeld, Verletzengeld, Krankengeld etc.) und ggf. ein veränderter Anspruch auf eine Grundrente entstehen kann. Die Versicherungsleistungen, die auf gemäß § 3 Nr. 63 EStG geförderten Beiträgen beruhen, sind nach § 22 Abs. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig und unterliegen u. U. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt auch für Leistungen an Hinterbliebene.

Es gelten auch die auf der Seite 2 dieses Formulars aufgeführten Vereinbarungen.

1. Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) verbunden sind. Diese werden pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Bei dem verwendeten Verrechnungsverfahren werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten und – aufgrund von gesetzlichen Regelungen – für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind.

Diese Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Zudem wird bei Kündigung und Beitragsfreistellung ein Abzug und ggf. ein Selektionsabschlag erhoben. Nähere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Bei Vereinbarung einer dynamischen Anpassung erfolgt in den nachfolgenden Jahren ab den in den Nachträgen zum Versicherungsschein genannten Terminen eine Erhöhung der Umwandlung in Höhe des jeweiligen zusätzlichen Beitrages gemäß dieser Vereinbarung.
3. Für sämtliche Versicherungsleistungen (unabhängig ob diese aus arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierten Beitragsanteilen entstanden sind) ist der Arbeitnehmer ab sofort unwiderruflich ohne Vorbehalt bezugsberechtigt. Der Arbeitnehmer kann ein widerrufliches Empfangsrecht für den Todesfall erteilen, das ohne Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden kann. Der Kreis der möglichen Empfangsberechtigten für den Todesfall ist durch die aktuellen Anweisungen der Finanzverwaltung beschränkt. Der Arbeitgeber macht aus dem Versicherungsvertrag keinerlei Gestaltungsrechte und Ansprüche geltend.
4. Eine Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.
5. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Unverfallbarkeit von betrieblichen Versorgungsansprüchen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitarbeiters aus den Diensten des Arbeitgebers vor Eintritt des Versicherungsfalles regelt das Betriebsrentengesetz.
6. Der ausgeschiedene Mitarbeiter darf weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen. Im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. § 169 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. § 176 Abs. 1 VVG (in der Fassung v. 31.12.2007) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz finden insoweit keine Anwendung.
7. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber dann jedoch nicht erwachsen.
8. Außerdem gelten die Bestimmungen des Direktversicherungsvertrags und die diesem zugrunde liegenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Prämienzahlungen enthält der Versicherungsschein, dessen Zweitschrift dem Mitarbeiter nach Abschluss der Direktversicherung unverzüglich zugeleitet wird.
9. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers